

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/7/9 97/04/0002

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 09.07.1999

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §74 Abs2:

GewO 1994 §353;

GewO 1994 §74 Abs2;

GewO 1994 §74 Abs3;

GewO 1994 §75 Abs2;

GewO 1994 §77;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/10 91/04/0105 1

Stammrechtssatz

Die Bestimmungen des § 74 Abs 2 und Abs 3, § 75 Abs 2 und 77 GewO 1973, in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988, sind tatbestandsmäßig auf die "Betriebsanlage", und zwar entsprechend dem normativen Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 353 ff, auf das den jeweiligen Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens bildende Projekt einer Betriebsanlage, abgestellt (Hinweis E 6.2.1990, 89/04/0089, 0090).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997040002.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$